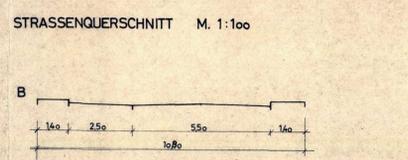


Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (NBBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 10 des Städtebaugesetzes vom 18.08.1976 (BBl. I S. 2236), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BBl. I S. 349), der Bauabzugsverordnung (BauAV) vom 15.02.1977 (BBl. I S. 170), und der Planzonenverordnung vom 19.01.1973 (BBl. I S. 41) hat der Rat der Stadt Papenburg am 8.5.80 folgende Satzung beschlossen:

1. Für die Bebauung des im nebenstehenden Bauabzugsplan angegebenen Geltungsbereiches sind die durch Zeichnung, Farbe und Text getroffenen Festsetzungen verbindlich.
2. (Höhenlage der baulichen Anlagen)
Die Merkante des Fußbodens im Erdgeschoss der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.
3. (Nebenanlagen)
Terassen und sonstige Gebäude ohne Luftentlastungskäme und Feuerstellen (§ 12 Abs. 1 BauNVO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
4. (Ausnahmen)
Von folgenden Festsetzungen dieses Bauabzugsplanes kann die Bauabzugsverordnung im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gem. § 31 Abs. 1 Abs. 1 Ausnahmestellen festsetzen:
1. Stellung baulicher Anlagen
- Abweichung von der Firstrichtung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschoss -
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung bis zu 0,50 m -
5. (Ordnungswidrigkeiten)
Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NBBl. S. 497) handelt Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bauabzugsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- M geahndet werden.
6. (Inkrafttreten)
Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt der textliche Teil der vom Rat der Stadt am 08.02.1979 als Satzung beschlossenen und von der Bezirksregierung Weser-Ems am 22.06.1979 genehmigten Satzung außer Kraft.

LEGENDE

- Mischgebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Anzahl der Vollgeschosse (q4)
- Anzahl der Vollgeschosse (q8)
- Geschlossene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Offene Bauweise
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Niederungsgebietes
- Verkehrslinie mit Begrenzungslinie
- Parkplatz
- Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftswohnplätze
- GGA, GST
- GRZ, LR
- Querschnitt
- Stellung baulicher Anlagen, höhere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung
- Sichtlinie, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, bewachsene und sichtbehindernde Gegenstände 0,50 m über fertiger Straße
- Pflanzgebiet (Bäume) § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BbauG
- Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen

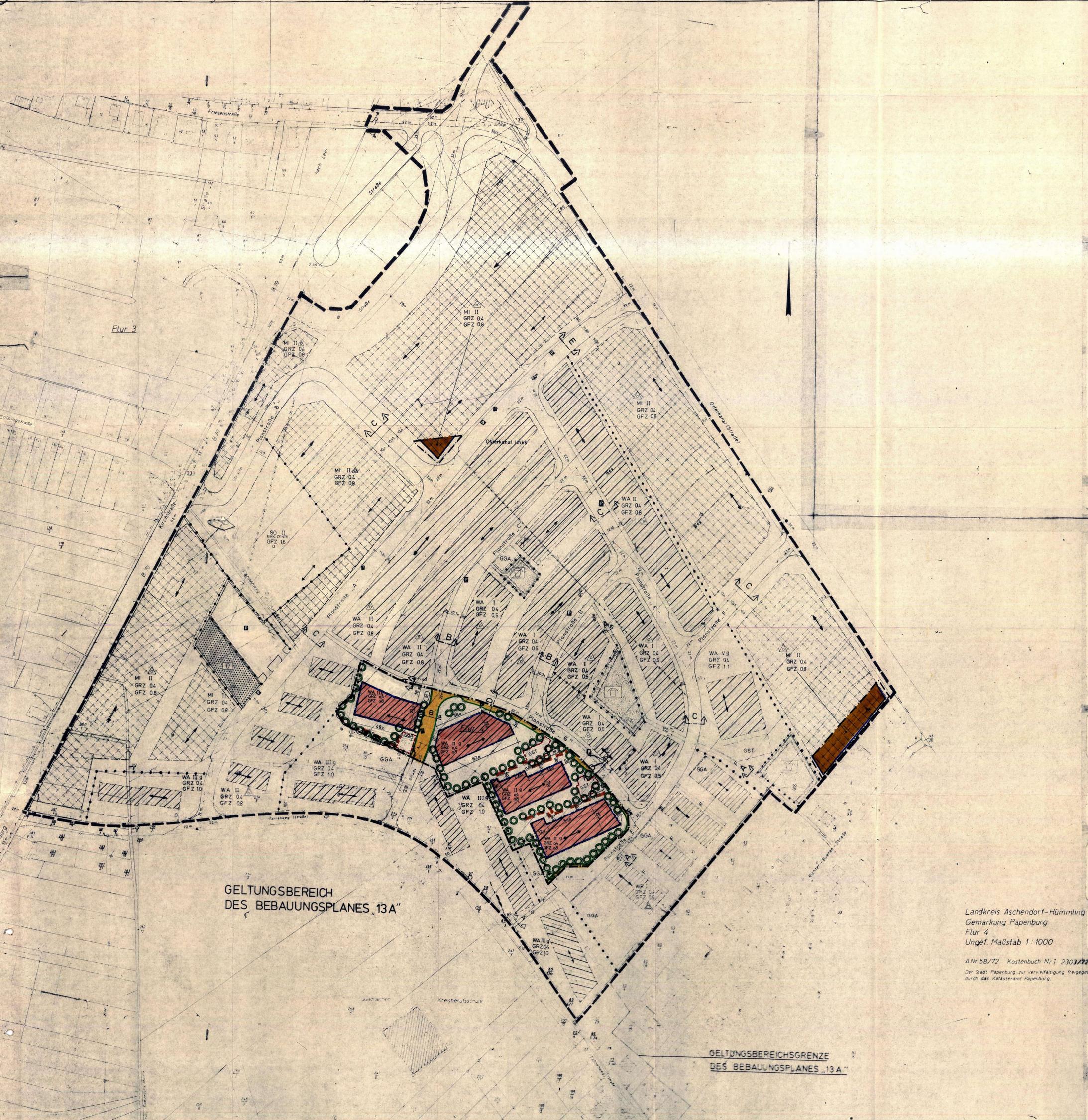


**BEBAUUNGSPLAN NR. 37
„SÜDL. DES OSTERKANALS“
DER STADT PABENBURG
II. ÄNDERUNG**

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 12.7.79 gemäß § 2(1) BbauG vom 18.8.1976 (NBBl. S. 2256) die Änderung dieses Planes beschlossen.
Papenburg, den 23.6.80
Der Bürgermeister: *[Signature]* Der Stadtdirektor: *[Signature]*
Für die Bearbeitung der Planung: *[Signature]* Stadt Papenburg
Papenburg, den 24.6.79 Der Stadtdirektor: *[Signature]* (Stadtbaurat)

Der geänderte Bauabzugsplan mit Begrenzung hat einen Monat vom 5.2.80 bis 7.3.80 einschl. öffentlich ausliegen und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.80 ortsüblich bekanntgegeben.
Papenburg, den 23.6.80
Der Stadtdirektor: *[Signature]*
Die Änderung des Bauabzugsplanes ist gemäß § 10 BbauG am 8.5.80/25.6.81 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.
Papenburg, den 23.6.80/29.6.81
Der Bürgermeister: *[Signature]* Der Stadtdirektor: *[Signature]*
Der Bauabzugsplan ist mit Vert. (AZ. 309.9-2002-54041) vom heutigen Tage unter Auflegen mit Maßstab gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BbauG genehmigt, teilweise genehmigt. Die kennlich gemachten Teile sind unter Auflegen des Gemäße vom gemäß § 6 Abs. 3 BbauG von der Genehmigung ausgenommen.
Papenburg, den 1.1. SEP. 1980
Der Stadtdirektor: *[Signature]* (Stadtbaurat)

Die mit der vorstehenden Vert. (AZ. 309.9-2002-54041) genehmigte Änderung des Bauabzugsplanes ist gemäß § 10 BbauG am 8.5.80/25.6.81 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.
Papenburg, den 23.6.80/29.6.81
Der Stadtdirektor: *[Signature]*
Der Bürgermeister: *[Signature]*
Für die Bearbeitung der Planung: *[Signature]*
Papenburg, den 24.6.79
Der Stadtdirektor: *[Signature]* (Stadtbaurat)



GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES „13A“

GELTUNGSBEREICHSGRENZE
DES BEBAUUNGSPLANES „13A“

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Papenburg
Flur 4
Ungef. Maßstab 1:1000

A Nr. 58/72 Kostenbuch Nr. I 2303/72
Der Stadt Papenburg zur vervollständigung freigegeben
durch das Katasteramt Papenburg.